Satzung über den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippensatzung)

vom 26. Juli 2006

Stadtratsbeschluss:	26.07.2006
Bekanntmachung:	21.08.2006 (MüABl. S. 257)
Änderungen:	31.01.2008 (MüABl. S. 217) 03.02.2010 (MüABl. S. 57) 02.09.2015 (MüABl. S. 318)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665), folgende Satzung:

§ 1 Gesetzlicher Auftrag und Aufgaben

(1) Kinderkrippen sind Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). In den Kinderkrippen werden Kinder mit einem Lebensalter ab der neunten Woche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. in von der Kinderkrippenleitung schriftlich bestätigten Ausnahmefällen bis zum Übertritt in eine andere Betreuungseinrichtung aufgenommen und betreut.

(2) Die Kinderkrippen führen Langzeit- und Kurzzeitgruppen.

(3) Jeder Kinderkrippe steht eine psychologische Fachkraft beratend zur Seite.

(4) Modellversuche und wissenschaftliche Begleituntersuchungen im Bereich der Kinderkrippen können durchgeführt werden. In diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Fall rechtzeitig durch Aushang informiert.

(5) Diese Satzung gilt nicht für städtische Kooperationseinrichtungen.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

(1) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.

(2) Für Kinder, die auf Vorschlag des Sozialreferats wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage oder für Kinder, deren Familien gemäß § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen, steht in den Einrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung.
Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich.
Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.

(3) Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht und für die gemäß einer Leistungsvereinbarung Leistungen erbracht werden, stehen in ausgewiesenen Einrichtungen integrative Platzkontingente zur Verfügung.

Die Betreuung setzt voraus, dass die zuständige Stelle für die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung Eingliederungshilfe bewilligt und die Voraussetzungen für die Gewährung von

Eingliederungshilfe und die Inanspruchnahme des Gewichtungsfaktors 4,5 nach Art. 21 BayKiBiG vorliegen. Sind nicht genügend Plätze für diese Kinder verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Behinderung unter Beachtung der Betreuungsnotwendigkeiten für die bereits in der Einrichtung betreuten Kinder berücksichtigt. Absatz 5 ist anzuwenden.

(4) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe nach Rangstufen, innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.

(5) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz in München haben (Münchner Kinder).
Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz nicht in München haben, können nur aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Münchner Kinder vorliegen. Die Genehmigung für die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Münchens erteilt das Referat für Bildung und Sport. Die Aufnahme Nicht-Münchner Kinder erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird.

(6) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten / zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das Referat für Bildung und Sport.

§ 3 Rangstufen

Die Rangstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge:

Rangstufe 1:
In allen Einrichtungen werden die Plätze vorrangig an die Kinder vergeben, die im Vorjahr bereits einen Platz in der Einrichtung erhalten hatten und bis zum Ablauf von 8 Wochen nach erstmaligen Eintritt in der Einrichtung durch Abmeldung aus pädagogischen Gründen ausgeschieden sind.

Rangstufe 2:
Darüber hinaus verfügbare Plätze werden auf die Altersstufen nach Hauskonzeption verteilt.

§ 4 Dringlichkeit

(1) Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge. Lebt das Kind nur mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtungen besuchen wird, den Vorrang.

Dringlichkeitsstufe A:
Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeitsstufe A an.

Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden die Plätze nach einem Punktesystem anhand von pauschalierter Lage und Umfang der Wochenarbeitszeit inklusive Pausen- und Wegezeit im Verhältnis zu dem vom Referat für Bildung und Sport festgelegten Hauptnutzungszeiten der jeweiligen Platzart vergeben. Ein höherer Punktewert bedeutet eine höhere Dringlichkeit. Für die Einordnung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe ist die bzw. der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktezahl maßgeblich.

Der Punktewert errechnet sich aus der maßgeblichen Arbeitszeit, d.h. der anrechenbaren Wochenarbeitszeit (maximal 39 Wochenstunden), zuzüglich einer pauschalierten Pausenzeit von 30 Minuten und einer pauschalierten Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg für jeden Arbeitstag von Montag bis Freitag. Bei der Lage der Arbeitszeit wird zwischen regelmäßig vormittags (bis 13.30 Uhr), regelmäßig nachmittags (ab 13.30 Uhr) oder beidem unterschieden. Eine Wochenarbeitsstunde ergibt einen Punkt, die pauschalierte Pausenzeit von 30 Minuten und die pauschalierte Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg ergeben insgesamt 1,5 Punkte je Arbeitstag von Montag bis Freitag. Aus der Lage der Hauptnutzungszeiten einer Platzart im

Verhältnis zu Vormittag/Nachmittag ergibt sich ein Quotient, mit dem die maßgebliche Arbeitszeit gemäß ihrer Verteilung auf Vor-/Nachmittag jeweils anteilig angerechnet wird.

Berechnungsmodus:
Platzart je nach Anteil der Hauptnutzungszeit an Vor- und Nachmittag
(Anteil Vormittag y %, Anteil Nachmittag z %):

Wenn Auswahl vormittags:
(Wochenstunden + (Arbeitstage x 1,5)) x y % = Punktewert

Wenn Auswahl nachmittags:
(Wochenstunden + (Arbeitstage x 1,5)) x z % = Punktewert

Wenn Auswahl vormittags und nachmittags:
(Wochenstunden + (Arbeitstage x 1,5)) = Punktewert.

Dringlichkeitsstufe B:
Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, gehören der Dringlichkeitsstufe B an. Arbeitssuchend im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dringlichkeitsstufe C:
Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen, sind der Dringlichkeitsstufe C zuzurechnen.

(2) Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Fälle, der Stichtag nach § 7 Abs. 1, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Geltendmachung, ausschlaggebend. Eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass nun aktuell die geltend gemachte Dringlichkeit in vollem Umfang besteht.

(3) In besonderen Fällen kann von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das Referat für Bildung und Sport.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kinderkrippen sind in der Regel wie folgt geöffnet:

a) Langzeitgruppen: Montag mit Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr.

b) Kurzzeitgruppen: Montag mit Freitag von 7.00 bis 13.30 Uhr.

§ 6 Nutzungszeiten und Buchungen

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche durchschnittliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Kinderkrippe schriftlich zu vereinbaren.

(2) Eine regelmäßige Buchungszeit unter vier Stunden täglich ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Buchungen für Plätze in Kurzzeitgruppen werden nur für einen Zeitraum von vier bis fünf Stunden und von fünf bis sechs Stunden täglich angeboten. Buchungen für Plätze in Langzeitgruppen werden nur für einen Zeitraum von sechs bis sieben Stunden, für sieben bis acht Stunden, acht bis neun Stunden und für über neun Stunden täglich angeboten.

(4) Buchungen nur für einzelne Tage sind grundsätzlich nicht möglich.

(5) Bei Teilung eines Langzeitplatzes kann von Abs. 3 abgewichen werden. Für dieses Angebot steht jährlich eine begrenzte Platzzahl zur Verfügung.

(6) Die Anwesenheitszeiten der Kinder sind mit der Krippenleitung zu vereinbaren.

(7) In der Kinderkrippe Felicitas-Füss-Straße 14 werden in Freilandgruppen Kinder ab der neunten Woche bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bzw. bis zum Schuleintritt betreut.

§ 7 Anmeldeverfahren und Aufnahme

(1) Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Stichtag für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09. - 31.08.) angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten online mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens oder schriftlich in der jeweiligen Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich, das Kind wird entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldeliste für das betreffende Tageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2 mit 4 festgehaltenen Regelungen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Rang- und Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Gruppenbildung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

(3) Über die Aufnahme (= Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten.
Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt.

Erfolgt die Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt.
Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Tageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldeliste dieser Einrichtungen geführt.

Wenn eine Zusage aufgrund einer Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens erfolgt, erlöschen mit einer Bestätigung der Platzannahme auch eines nicht-städtischen Platzes alle anderen Anmeldungen für städtische Plätze. Diese Bestätigung der Platzannahme, auch bei Annahme eines nicht-städtischen Platzes, gilt als Absage hinsichtlich aller anderen noch nicht nach Satz 7 erloschenen Zusagen für städtische Plätze, sofern nicht bereits vorher eine Rückmeldung erfolgt ist. Bei erneuter Anmeldung gilt Abs. 1 Satz 5 für die Anmeldeliste der in der Neuanmeldung benannten Einrichtung.

(4) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.

(5) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist und die Einrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird. Die Einrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen, die die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch nachweist. Das Referat für Bildung und Sport legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach §§ 5 und 6 schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 8 Ausscheiden, Abmeldung

(1) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, zum Ende des Tageseinrichtungsjahres in dem es das dritte Lebensjahr vollendet bzw. in Ausnahmefällen zum Zeitpunkt des Übertritts in eine andere Betreuungseinrichtung, durch Ausschluss oder durch ordentliche Kündigung.

(2) Die Abmeldung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erfolgen. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

§ 9 Schließungen

(1) Die Kinderkrippe wird jährlich für 15 Werktage (Montag bis Freitag) geschlossen. Von diesen 15 Werktagen muss mindestens eine Kalenderwoche zusammenhängend geschlossen werden. Außerdem kann die Kinderkrippe an bis zu zwei zusätzlichen Werktagen für Klausurtage und an einem Fenstertag (einzelner Tag, der zwischen Feiertagen und Wochenenden liegt) schließen. An weiteren Fenstertagen kann geschlossen werden, sofern dies mit dem Elternbeirat abgestimmt wurde.

(2) Die Schließungszeiten nach Abs. 1 legt die Kinderkrippenleitung nach Anhörung des Elternbeirates in der Regel am Anfang des Kinderkrippenjahres fest. Die Vorschläge des Elternbeirates sollen dabei weitestmöglich berücksichtigt werden. Die Schließungszeiten werden in der Kinderkrippe bekannt gegeben.

(3) Die Schließung der Kinderkrippe bei nachlassender Inanspruchnahme der Plätze zu Ferienzeiten ist zulässig, wenn die Kinderzahl in der Kinderkrippe unter fünf sinkt und wenn die Aufnahme der verbleibenden Kinder in den nächstgelegenen Kinderkrippen oder Kooperationseinrichtungen möglich ist. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

(4) Die Kinderkrippe ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 12.00 Uhr.

(5) Wird eine Kinderkrippe auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger, mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kinderkrippe oder Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten werden die Kinder in eine andere Kinderkrippe aufgenommen, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 10 Besuchsregelung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Nutzungszeit der Gruppe zu sorgen. Die Krippenleitung legt im Benehmen mit den Erziehungskräften generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind (Hauskonzept). Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Kinderkrippenleitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten der Gruppe gemäß § 5 maßgeblich.

(2) Kann ein Kind die Kinderkrippe nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kinderkrippe unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden.

(4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kinderkrippe angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung (Inobhutnahme im Salberghaus) in Frage. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

(5) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zu völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000, in

Kraft getreten am 01.01.2001 leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 33 des IfSG aufgetreten ist, darf es die Kinderkrippe nicht besuchen, bis die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen ist die Kinderkrippe unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe nicht betreten.

§ 11 Sprechstunden

Die Kinderkrippenleitung hält Sprechstunden ab. Die Sprechstunden werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus können Sprechstunden nach Vereinbarung abgehalten werden.

§ 12 Ausschluss aus der Kinderkrippe

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

a) das Kind über zwei Wochen unentschuldigt fehlt;

b) es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kinderkrippe nicht interessiert sind;

c) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeit abgeholt haben;

d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind;

e) der Kinderkrippenplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.

(2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß der §§ 33 und 34 der einschlägigen Bestimmungen des IfSG die Kinderkrippe nicht besuchen darf.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist vorher anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Abteilungsleitung der Abteilung Kindertagesbetreuung. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13 Kündigung des Kinderkrippenplatzes

(1) Der Kinderkrippenplatz kann gekündigt werden,

a) wenn der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr in München liegt und die Gemeinde des Hauptwohnsitzes ein Betreuungsangebot nach Art. 23 BayKiBiG zur Verfügung stellt;

b) wenn gegen die Regelungen der schriftlichen Vereinbarung zur Nutzungszeit wiederholt verstoßen wird.

(2) Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 14 Haftung

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

a) Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und

b) Gegenständen, die üblicherweise Kleinkindern nicht mitgegeben werden.

Im Übrigen haftet die Landeshauptstadt München nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Elternbeirat

(1) Die Personensorgeberechtigten wählen aus ihrer Mitte im Oktober eines jeden Jahres Elternvertreterinnen und Elternvertreter. Diese bilden den Elternbeirat. Die Kinderkrippenleitung stellt sicher, dass den Personensorgeberechtigten alle notwendigen Informationen zur Elternbeiratswahl rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

(2) Gewählt werden für je eine angefangene Einheit von zehn Kindern einer Kinderkrippe eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter, mindestens jedoch je Kinderkrippe drei Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter. Dem Elternbeirat kann nur eine Personensorgeberechtigte bzw. ein Personensorgeberechtigter eines Kindes angehören. Personensorgeberechtigte haben pro in der Kinderkrippe aufgenommenes Kind (Platzzusage genügt) eine Stimme.

(3) Die jeweilige Kinderkrippenleitung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Sie ist befugt, mit mindestens einer weiteren Mitarbeiterin bzw. einem weiteren Mitarbeiter (in der Regel die stellvertretende Kinderkrippenleitung) die Sitzungstermine wahrzunehmen.

(4) Der Elternbeirat tagt in der Regel öffentlich.

(5) Der Abteilung Kindertagesbetreuung des Stadtjugendamtes sollte zur Information jeweils ein Protokoll der Sitzung des Elternbeirates zugesendet werden.

(6) Der Elternbeirat wird informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dazu zählen auch Abweichungen von den Regelöffnungszeiten. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb in der Kinderkrippe haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers.

(7) Die gewählte Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Die Vorsitzenden aller Kinderkrippen oder ein vom jeweiligen Elternbeirat delegiertes Mitglied bilden den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen (GEbKri).

(8) Der GEbKri regelt sich nach der Satzung des GEbKri.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung zur Regelung der Benutzung der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München vom 05. August 2003 (MüABl. S. 263) aufgehoben.